

Vorwurf gegen Redaktion: „Effekthascherei“

Magazin hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen

Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „Petition fordert Bundesverdienstkreuz für polnischen Lkw-Fahrer“. 13.500 Menschen hätten sich in einer Online-Petition für die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an den getöteten Lkw-Fahrer ausgesprochen. Dieser war bei dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin getötet worden. Die Redaktion zeigt den Mann im Bild. Bildtext: „Letzte Aufnahme von Lukasz U.“ Ein Leser des Nachrichtenmagazins kritisiert, dass sowohl die Überschrift als auch das Foto gegen mehrere presseethische Grundsätze verstießen. Der Beschwerdeführer nennt „Effekthascherei“ als Motiv der Redaktion, das Foto zu veröffentlichen. Das Nachrichtenmagazin weist die Vorwürfe zurück. In Polen habe man Lukasz Urban mit einem Staatsbegräbnis gedacht, das im Fernsehen übertragen worden sei und an dem die polnische Regierungsspitze teilgenommen habe. Auch Vertreter aus Deutschland seien anwesend gewesen. Landesweit seien in Polen zu Beginn der Gedenkmesse die Lastwagen hupend stehen geblieben.

Die Redaktion hat keine presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat prüft die Veröffentlichung des identifizierbaren Fotos des Fahrers im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Grundsätzlich besteht ein großes öffentliches Interesse an dem Anschlag und seinen Folgen. Eine personalisierte Darstellung eines Opfers, das zufällig Opfer eines Verbrechens wird, ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Person des öffentlichen Lebens oder die Angehörigen haben der Veröffentlichung zugestimmt. Die Redaktion legt dar, dass der Lastwagenfahrer in seinem Heimatland Polen durch das schreckliche Ereignis zu einer öffentlichen Person geworden ist, an dessen Begräbnis eine breite Öffentlichkeit inklusive der Regierungsspitze Anteil genommen habe. Hinzukommt, dass der Schwager und Arbeitgeber des Toten sich in der Presse ausführlich zum Tod seines Angehörigen geäußert und im Verlauf einer Pressekonferenz das in der Beschwerde kritisierte Foto den Medien zur Verfügung gestellt hat. Bleibt die Überschrift: Sie überschreitet nicht die Grenze zur Sensationsberichterstattung. Sie ist nachrichtlich gehalten und enthält eine wahre Tatsachenbehauptung, nämlich das Vorliegen einer Online-Petition, an der sich 13.500 Menschen beteiligt haben. (1114/16/2)

Aktenzeichen: 1114/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet